

**Verwaltungsvorschrift des  
Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung  
zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen  
(Katastervermessungsvorschrift – VwVKvA)  
Vom 11. April 2023**

Inhaltsübersicht:

<b>Teil A</b>	<b>Allgemeines</b>
1	Grundsätze
2	Begriffsbestimmungen
<b>Teil B</b>	<b>Vermessungstechnische Grundlagen und Anforderungen</b>
3	Vermessungssysteme und Vermessungsgeräte
4	Grundsätze zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
5	Terrestrische Vermessungsverfahren
6	Satellitengestützte Vermessungsverfahren
7	Berechnungsverfahren
7.1	Allgemeines
7.2	Koordinatenberechnung bei Anschluss und Aufmessung
7.3	Berechnungsverfahren bei Grenzermittlung
8	Zeichenvorschrift
<b>Teil C</b>	<b>Beginn und Abschluss von Katastervermessungen und Abmarkungen</b>
9	Beginn
10	Abschluss
<b>Teil D</b>	<b>Vorbereitung</b>
11	Vorbereitungsdaten und Reservierung
12	Vergabe von Punktkennungen
<b>Teil E</b>	<b>Anschluss von Aufnahmepunkten</b>
13	Allgemeines
14	Vermarkung von Aufnahmepunkten
15	Sicherung von Aufnahmepunkten

<b>Teil F</b>	<b>Durchführung von Katastervermessungen</b>
16	Grenzermittlung
16.1	Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen (Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 SächsVermKatGDVO)
16.2	Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen (Katasternachweise nach § 12 Absatz 3 SächsVermKatGDVO)
16.3	Verfahrensweise bei Aufnahme Fehlern
16.4	Feststellung von Flurstücksgrenzen
17	Grenztermin
17.1	Ankündigung
17.2	Durchführung des Grenztermins
18	Vereinbarung über den Grenzverlauf nach § 16 Absatz 4 SächsVermKatG
18.1	Voraussetzungen
18.2	Durchführung der Grenzverhandlung
18.3	Abschluss der Vereinbarung
18.4	Nichtzustandekommen einer Einigung
19	Aufmessung von Gebäuden
20	Aufmessung der Nutzung von Flurstücken
21	Flächenermittlung
<b>Teil G</b>	<b>Durchführung von Abmarkungen</b>
22	Verfahren der Abmarkung
23	Versetzte Abmarkung
24	Bestehende Grenzmarken
<b>Teil H</b>	<b>Besondere Katastervermessungen und Abmarkungen</b>
25	Katastervermessungen und Abmarkungen im Bereich der Grenzen des Freistaates Sachsen
26	Sicherung gefährdeter Grenzmarken
<b>Teil I</b>	<b>Bekanntgabe und Mitteilung der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen</b>
27	Bekanntgabe der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen
28	Mitteilung sonstiger Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen
<b>Teil J</b>	<b>Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafter Abmarkungen</b>
29	Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters
30	Behandlung fehlerhafter Abmarkungen

<b>Teil K</b>	<b>Dokumentation der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen</b>
31	Allgemeines
32	AP-Festlegungsriss
33	Fortführungsriss
34	Angaben zur Bewertung von Anschluss, Aufmessung und Absteckung
35	Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung
36	Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters
37	Punktinformationen
<b>Teil L</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
38	Übergangsbestimmungen
39	Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen:

1	Genauigkeitsanforderungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
2	Zulässige Abweichungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
3	Zeichenvorschrift
4	Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung
5	Begleitblatt zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster
6	Zulässige Abweichungen bei der Grenzermittlung
7	Ankündigung eines Grenztermins
8	Niederschrift zum Grenztermin
9	Protokoll zur Grenzverhandlung
10	AP-Festlegungsriss
11	Titelblatt des Fortführungsrisses
12	Punktliste
13	Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

Abkürzungsverzeichnis:

ALKIS®	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AP	Aufnahmepunkt
FR	Fortführungsriss
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
SächsVermKatGDVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
VwVLika	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Führung des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskatastervorschrift – VwVLika) vom 11. April 2023 (unveröffentlicht), in der jeweils geltenden Fassung
VwV Referenzsysteme	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über amtliche Referenzsysteme (Referenzsystemvorschrift – VwV Referenzsysteme) vom 5. April 2017 (SächsABl. S. 583), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 246), in der jeweils geltenden Fassung

## **Teil A    Allgemeines**

### **1    Grundsätze**

(1) Katastervermessungen dienen der Bestimmung von Flurstücksgrenzen, der Sicherung von Grenzmarken sowie der Aufnahme von Gebäuden und der Nutzung von Flurstücken. Die Abmarkung schließt sich bei der Bestimmung von Flurstücksgrenzen an die Katastervermessung an, wenn keine Gründe für Absehen oder Aussetzen gegeben sind. Katastervermessung und Abmarkung umfasst deren Vorbereitung, Durchführung und Auswertung sowie die Dokumentation der Ergebnisse. Katastervermessungen und Abmarkungen sind an den Amtsbezirksgrenzen der unteren Vermessungsbehörden zu teilen, wenn es für deren Durchführung oder für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zweckdienlich ist.

(2) Für Punkte, die im Zusammenhang mit einer Katastervermessung und Abmarkung aufgemessen, angeschlossen oder ermittelt werden, sind Koordinaten im amtlichen Lagereferenzsystem nach Nummer 2 VwV Referenzsysteme zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen dieser Vorschrift sind für Katastervermessungen und Abmarkungen, die im Zusammenhang mit einem Neuordnungsverfahren durchgeführt werden, entsprechend anzuwenden, soweit in der Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit von Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörden nichts anderes bestimmt ist.

(4) Bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen sowie bei der Entfernung von Grenzmarken sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

### **2    Begriffsbestimmungen**

(1) Die Grenzermittlung ist die Sachverhaltsermittlung mit dem Ziel der Bestimmung einer Flurstücksgrenze.

(2) Als vermessende Stelle wird nachfolgend diejenige Stelle bezeichnet, von der Katastervermessungen und Abmarkungen durchgeführt werden.

(3) Anschlusspunkte sind Raumbezugsfestpunkte oder Aufnahmepunkte, auf deren Grundlage die Koordinatenberechnung im amtlichen Lagereferenzsystem erfolgt.

(4) Aufnahmepunkte sind den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte, die an das amtliche Lagereferenzsystem angeschlossen wurden.

(5) Temporäre Standpunkte dienen der Durchführung einzelner Katastervermessungen und Abmarkungen. Sie werden für die Dauer einer Katastervermessung und Abmarkung an das amtliche Lagereferenzsystem angeschlossen.

(6) Die tatsächliche Abweichung ist der Betrag der Differenz zwischen zwei ermittelten Größen oder einer ermittelten Größe und ihrem Sollwert.

(7) Die zulässige Abweichung legt den Grenzwert für eine tatsächliche Abweichung fest, bis zu dem eine ermittelte Größe als fehlerfrei angenommen werden kann. Soweit in dieser Vorschrift Regelabweichungen festgelegt sind, hat die vermessende Stelle deren Einhaltung anzustreben. Regelabweichungen können bis zum Grenzwert überschritten werden, wenn ungünstige Bedingungen vorliegen. Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(8) Aufmessung ist die örtliche Erfassung von Daten, die in der Regel der Berechnung von Koordinaten dienen.

(9) Absteckung ist die Übertragung von Koordinaten in die Örtlichkeit.

(10) Als Anschluss wird die Aufmessung und Koordinatenberechnung von Aufnahmepunkten oder temporären Standpunkten bezeichnet. Beim Anschluss von Aufnahmepunkten ist deren Vermarkung eingeschlossen.

(11) Bei einer Katastervermessung zum Zweck der Flurstücksbildung sind

a) Trennstücke diejenigen Teile eines Flurstücks, an deren Entstehung ein Interesse besteht (§ 14 Absatz 2 SächsVermKatGDVO), und

b) Reststücke diejenigen Teile eines Flurstücks, an deren Entstehung kein Interesse besteht.

Das Interesse an der Entstehung eines Flurstücks hat die vermessende Stelle aus den Angaben zum Verwendungszweck im Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung oder aus sonstigen Angaben, die ihr zur Kenntnis gelangen, herzuleiten.

(12) Ein Zeichenfehler liegt vor, wenn die Darstellung des Verlaufs der Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte nicht dem in den Liegenschaftskatasterakten nachgewiesenen Verlauf der Flurstücksgrenze entspricht. Nicht zu den Zeichenfehlern gehören die fehlerhafte Darstellung von Grenzpunkten innerhalb des Verlaufs der Flurstücksgrenze sowie geometrische Ungenauigkeiten der Darstellung des Verlaufs der Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte.

(13) Ein Aufnahmefehler liegt vor, wenn die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze aufgrund vermessungstechnischer Fehler nicht dem rechtmäßigen Verlauf der Flurstücksgrenze entspricht, wie er bei der Aufnahme vorhanden war.

(14) Objektpunkte sind örtlich vorhandene Punkte, die für die Grenzermittlung von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere historische Vermessungspunkte, Grenzmarken bereits weggefallener Flurstücksgrenzen, Punkte baulicher Anlagen oder topographische Objekte.

(15) Sonstige Vermessungspunkte sind aufgemessene Objektpunkte, die für künftige Grenzermittlungen von Bedeutung sein können und daher in den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters gespeichert werden sollen.

(16) Vorbereitungsdaten sind Daten, die für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung notwendig sind. Zu den Vorbereitungsdaten gehören die von den Vermessungsbehörden zum Abruf bereitgestellten oder von ihnen übermittelten Vorbereitungsdaten und die sonstigen Vorbereitungsdaten nach Maßgabe der Bestimmungen in Nummer 11 Absatz 5.

## **Teil B Vermessungstechnische Grundlagen und Anforderungen**

### **3 Vermessungssysteme und Vermessungsgeräte**

Die Vermessungssysteme und Vermessungsgeräte, die bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen verwendet werden, müssen die Anforderungen an die punktbezogenen Genauigkeiten nach **Anlage 1** erfüllen.

#### 4 Grundsätze zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

(1) Bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen hat die vermessende Stelle die anerkannten Grundsätze der Vermessungstechnik zu beachten.

(2) Anschlusspunkte, die bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen verwendet werden, sind auf ihre unveränderte Lage zu überprüfen. Sie dürfen nur zur Aufmessung und Absteckung verwendet werden, wenn die zulässige Abweichung nach **Anlage 2 Nummer 1** nicht überschritten wird. Stellt die vermessende Stelle fest, dass Anschlusspunkte nicht verwendbar oder örtlich nicht mehr gekennzeichnet sind, hat sie darüber

a) bei Raumbezugsfestpunkten die obere Vermessungsbehörde

b) bei Aufnahmepunkten die untere Vermessungsbehörde

unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die vermessende Stelle hat sicherzustellen, dass beim Anschluss

a) die Genauigkeiten nach **Anlage 1 Nummer 1** eingehalten und

b) die Abweichungen nach **Anlage 2 Nummer 1** nicht überschritten

werden. Sie hat alle Arbeiten so durchzuführen, dass der Anschluss zuverlässig erfolgt.

(4) Vorgefundene Grenzmarken sind unverändert aufzumessen. Gelangt die vermessende Stelle nach Auswertung der Vorbereitungsdaten oder nach örtlicher Anschauung zu der Auffassung, dass eine vorgefundene Grenzmarke nicht den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkt kennzeichnet (lageveränderte Grenzmarke), misst sie diese zum Zwecke der Dokumentation als weiteren Punkt auf. Kann die vermessende Stelle bei schiefstehend vorgefundenen Grenzmarken die ursprüngliche Lage der Grenzmarke angeben, misst sie diese, soweit für Berechnungen erforderlich, zusätzlich als Objektpunkt auf.

(5) Die vermessende Stelle hat sicherzustellen, dass bei der Aufmessung und Absteckung von Grenzpunkten sowie bei der Aufmessung von sonstigen Vermessungspunkten, Gebäudepunkten und Punkten eines Bauteils oder einer Nutzungsgrenze die Genauigkeiten nach **Anlage 1 Nummer 2** eingehalten werden.

(6) Das Ergebnis einer Aufmessung oder Absteckung ist von der vermessenden Stelle zu kontrollieren. Für die Aufmessung oder Absteckung von Grenzpunkten und sonstigen Vermessungspunkten ist die Kontrolle im amtlichen Lagereferenzsystem auszuwerten. In den Fällen, in denen dabei die zulässige Abweichung nach **Anlage 2 Nummer 2** oder **3** überschritten wird, sind deren Ursachen zu untersuchen und die Mängel zu beseitigen.

(7) Die Vorbereitungsdaten sind bei der Grenzermittlung rechnerisch auszuwerten. Die rechnerische Auswertung kann unterbleiben, wenn für eine Flurstücksgrenze ein Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 SächsVermKatGDVO vorliegt und die vermessende Stelle keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bestimmung dieser Flurstücksgrenze hat.

#### 5 Terrestrische Vermessungsverfahren

Aufmessung und Absteckung haben bei terrestrischen Vermessungsverfahren von Anschlusspunkten oder temporären Standpunkten aus zu erfolgen. Die Aufmessung von Gebäudepunkten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Grenzermittlung steht, und Punkten von Bauteilen oder Nutzungsgrenzen kann in anderer geeigneter Weise erfolgen, wenn die Einhaltung der Genauigkeiten nach **Anlage 1 Nummer 2.2** bis **2.4** sichergestellt ist.

## **6 Satellitengestützte Vermessungsverfahren**

(1) Für Aufmessung und Absteckung sind alle relativen satellitengestützten Vermessungsverfahren (GNSS-Verfahren) zugelassen, bei denen die Festsetzung der Trägerphasenmehrfachdeutigkeiten auf ganze Zahlen erfolgt. Hierbei ist

- a) der Hochpräzise Echtzeit Positionierungsservice (HEPS) des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS<sup>®</sup>,
- b) der Geodätische Postprocessing Positionierungsservice (GPPS) des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS<sup>®</sup>,
- c) der GPPS-Berechnungsdienst „Basislinienberechnung Online“ des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS<sup>®</sup> oder
- d) ein lokales Real-Time-Kinematic-Verfahren (RTK-Verfahren) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2

zu nutzen.

(2) Bei der Nutzung lokaler RTK-Verfahren sind als Standpunkte für die jeweilige Basisstation

- a) Raumbezugsfestpunkte der oberen Vermessungsbehörde, deren amtliche Koordinaten nicht durch Transformation aus anderen Bezugssystemen bestimmt wurden, oder
- b) temporäre Standpunkte, deren Koordinaten im amtlichen Lagereferenzsystem zuvor mittels statischer GNSS-Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b) oder c) durch die vermessende Stelle zu bestimmen sind,

zu verwenden. Die Standpunktkoordinaten der RTK-Basisstationen müssen der Genauigkeit und Zuverlässigkeit für Anschlusspunkte genügen. Bei der Standortauswahl für die RTK-Basisstationen sind optimale GNSS-Messbedingungen und eine geringe Entfernung zum Messgebiet der Roverstation zu gewährleisten.

## **7 Berechnungsverfahren**

### **7.1 Allgemeines**

(1) Koordinaten sind in der Einheit Meter auf drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

(2) Bei terrestrischen Vermessungsverfahren sind für die Berechnung von Koordinaten oder Absteckwerten Korrekturen für die Streckenverzerrung aufgrund der Projektionsmethode sowie des Höhenunterschiedes zwischen Gelände und Bezugsellipsoid zu berücksichtigen.

### **7.2 Koordinatenberechnung bei Anschluss und Aufmessung**

(1) Für die Koordinatenberechnung beim Anschluss sind alle anerkannten Berechnungsverfahren zugelassen, die eine sachgerechte Auswertung der erreichten Genauigkeit und die Zuverlässigkeit der berechneten Koordinaten sicherstellen. In den Fällen, in denen die Zuverlässigkeit fehlertheoretisch nicht offensichtlich ist, hat die vermessende Stelle die Koordinaten in einer Ausgleichung zu berechnen und die Zuverlässigkeit auf der Grundlage

- a) des Einflusses auf die Verbesserung (EV),
- b) der Normierten Verbesserung (NV),
- c) der vermutlichen Größe des groben Fehlers (GF) sowie
- d) des Einflusses auf die Punktlage (EP)

oder vergleichbarer Parameter zu untersuchen.

(2) Für die Koordinatenberechnung bei der Aufmessung von Grenzpunkten oder sonstigen Vermessungspunkten sind alle anerkannten Berechnungsverfahren zugelassen, die eine sachgerechte Auswertung einschließlich der Kontrolle sicherstellen.

### **7.3 Berechnungsverfahren bei Grenzermittlung**

Für die rechnerische Auswertung bei der Grenzermittlung sind alle anerkannten Berechnungsverfahren zugelassen, die eine sachgerechte Würdigung der Vorbereitungsdaten und eine hinreichende Bewertung der erreichten Qualität der Grenzermittlung gewährleisten. Sind bei der Grenzermittlung verschiedene Katasternachweise gemeinsam auszuwerten, sollen die Koordinaten in einer Ausgleichung berechnet werden.

## **8 Zeichenvorschrift**

Zeichnerischen Darstellungen in AP-Festlegungsrissen und im darstellenden Teil von Fortführungsrissen ist die Zeichenvorschrift entsprechend der **Anlage 3** zugrunde zu legen.

## **Teil C Beginn und Abschluss von Katastervermessungen und Abmarkungen**

### **9 Beginn**

(1) Katastervermessung und Abmarkung beginnen mit dem Antrag oder von Amts wegen.

(2) Zu einem Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung hat die vermessende Stelle mindestens Angaben

- a) zum Antragsteller,
- b) zu den beantragten Flurstücken,
- c) zum beabsichtigten Zweck der Katastervermessung,
- d) zum Umfang der Katastervermessung,
- e) zum Kostenschuldner sowie
- f) zur Kostenfestsetzung

zu erheben und in einem Antragsformular zu erfassen. Das Antragsformular soll entsprechend der **Anlage 4** gestaltet sein.

(3) Wird der Antrag über das Serviceportal des Freistaates Sachsen in elektronischer Form gestellt, kann auf das Antragsformular verzichtet werden. Die vermessende Stelle speichert die übermittelten Antragsdaten als elektronisches Dokument und erhebt fehlende Angaben beim Antragsteller nach; die Ergänzung von Angaben kann auch in Textform erfolgen.

## 10 Abschluss

(1) Katastervermessung und Abmarkung enden mit Bekanntgabe oder Mitteilung der Ergebnisse an die Betroffenen. § 14 Absatz 4 SächsVermKatG bleibt unberührt.

(2) Nach Abschluss hat die vermessende Stelle der zuständigen unteren Vermessungsbehörde

- a) die zu dokumentierenden Ergebnisse dieser Katastervermessung und Abmarkung nach Nummer 31 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) sowie e) und g),
- b) eine Kopie des Antrages nach Nummer 9 Absatz 2 oder der Antragsdaten nach Nummer 9 Absatz 3 sowie
- c) das Begleitblatt zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster

zu übergeben. Das Begleitblatt zur Übernahme muss die erforderlichen Angaben für die Bekanntgabe von Entscheidungen sowie zur Gebührenfestsetzung der unteren Vermessungsbehörde enthalten und soll entsprechend der **Anlage 5** gestaltet sein. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch die Namen und Anschriften der Beteiligten, die von den im Liegenschaftskataster geführten abweichen. Diese sind von der vermessenden Stelle zu erheben. Ist die Bekanntgabe der Verwaltungsakte zur Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung erfolgt, ist dies im Begleitblatt zur Übernahme (**Anlage 5**) zu vermerken.

(3) Die vermessende Stelle hat die untere Vermessungsbehörde über die Bestandskraft der von ihr erlassenen Verwaltungsakte zur Grenzbestimmung und Abmarkung zu informieren. Eine entsprechende Erklärung ist in das Begleitblatt zur Übernahme (**Anlage 5**) aufzunehmen. Werden gegen Verwaltungsakte der vermessenden Stelle Rechtsbehelfe eingelegt, hat diese die untere Vermessungsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Werden Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der vermessenden Stelle bei der oberen Vermessungsbehörde eingelegt, obliegt dieser die Pflicht zur Unterrichtung der unteren Vermessungsbehörde.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die vermessende Stelle bei einer Katastervermessung an langgestreckten Anlagen Ergebnisse einer Grenzwiederherstellung der unteren Vermessungsbehörde vorab als Teilergebnis zur Übernahme in das Liegenschaftskataster übergeben, wenn die Katastervermessung voraussichtlich nicht innerhalb der nächsten zwölf Monate abgeschlossen werden kann. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Auf dem darstellenden Teil des zweiten Fortführungsrisses ist ein Hinweis auf den ersten Fortführungsriss aufzunehmen.

## Teil D Vorbereitung

### 11 Vorbereitungsdaten und Reservierung

(1) Die vermessende Stelle hat

- a) den Antrag in der Antragsübersicht nach Nummer 3 VwVLika zu erfassen,
- b) die erforderlichen Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und den Liegenschaftskatasterakten einschließlich erforderlicher Informationen zu den Grenzen des Freistaates Sachsen aus den Verfahren nach Nummer 14 Absatz 1 und 2 VwVLika zu erheben,
- c) aus der Antragsübersicht Informationen über Flurstücke, für die andere vermessende Stellen Vorbereitungsdaten abgerufen haben, zu erheben

- d) aus der Antragsübersicht und dem Verfahren nach Nummer 14 Absatz 2 VwVLika Informationen über Katastervermessungen und Abmarkungen, die zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht und noch nicht übernommen wurden, zu erheben und die Bereitstellung der betreffenden Ergebnisse bei der unteren Vermessungsbehörde anzufordern,
- e) die Daten des geodätischen Raumbezugs aus den von der oberen Vermessungsbehörde bereitgestellten Verfahren zu erheben,
- f) Reservierungen nach Maßgabe der Bestimmungen in Nummer 6 VwVLika vorzunehmen,
- g) bei Katastervermessungen und Abmarkungen im Bereich der Grenzen des Freistaates Sachsen die untere Vermessungsbehörde über das Vorliegen eines solchen Antrages zu informieren und, im Falle einer Katastervermessung und Abmarkung im Bereich der Grenzen zu benachbarten Bundesländern, bei dieser die Übermittlung von Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster durch die zuständige Vermessungsbehörde des benachbarten Bundeslandes anzufordern, sowie
- h) die sonstigen Vorbereitungsdaten nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 5 im erforderlichen Umfang zu erheben.

(2) Vorbereitungsdaten sind durch die vermessende Stelle auszuwerten. Wenn die vermessende Stelle dabei feststellt, dass für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung Vorbereitungsdaten nicht vollständig sind, hat sie die fehlenden Daten nachträglich zu erheben.

(3) In Gebieten, in denen die erforderlichen Liegenschaftskatasterakten noch nicht vollständig im Verfahren nach Nummer 14 Absatz 2 VwVLika erfasst wurden, fordert die vermessende Stelle bei der unteren Vermessungsbehörde die Informationen aus den noch nicht in digitalisierter Form vorliegenden Liegenschaftskatasterakten an. Der Antrag muss den Antragsteller der Katastervermessung und Abmarkung, den Kostenschuldner, den Zweck sowie den räumlichen Umfang der Katastervermessung und Abmarkung beinhalten.

(4) Die vermessende Stelle hat zu gewährleisten, dass bis zum Abschluss der Katastervermessung und Abmarkung alle Vorbereitungsdaten nach Absatz 1 Buchstabe b) sowie alle Daten anderer Katastervermessungen und Abmarkungen, die im räumlichen Zusammenhang mit der eigenen Katastervermessung und Abmarkung stehen und noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen wurden (Absatz 1 Buchstaben c) und d)), berücksichtigt wurden. Dies gilt auch, wenn die vermessende Stelle Fehler in den von ihr durchgeführten Katastervermessungen und Abmarkungen berichtigen muss.

(5) Erlangt die vermessende Stelle Kenntnis über das beantragte Flurstück betreffende Daten, die für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung erforderlich sein können und nicht Bestandteil der Vorbereitungsdaten sind (sonstige Vorbereitungsdaten), erhebt sie die für die Katastervermessung und Abmarkung erforderlichen Informationen. Zu den sonstigen Vorbereitungsdaten können insbesondere

- a) Unterlagen über die Festsetzung der Uferlinie,
- b) Abschriften rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen,
- c) Unterlagen aus Archiven, soweit deren Erfassung durch die untere Vermessungsbehörde noch nicht erfolgt ist,
- d) Unterlagen der Forstverwaltungen,
- e) Bauakten,
- f) Unterlagen zur Eigentümerermittlung sowie
- g) andere Karten, Vermessungsunterlagen oder Vermessungsergebnisse gehören.

## **12 Vergabe von Punktkennungen**

(1) Für Aufnahmepunkte, Grenzpunkte, Gebäudepunkte sowie sonstige Vermessungspunkte ist eine Punktkennung nach Nummer 2.9 VwVLika zu vergeben.

(2) Für

- a) Grenzpunkte, die in ein und derselben Katastervermessung Neubestimmt werden und wegfallen,
- b) Bogenmitten und Neubestimmte Punkte einer Nutzungsgrenze sowie
- c) weitere Punkte

ist eine vorläufige Punktkennung nach Nummer 2.10 Absatz 1 VwVLika zu vergeben.

## **Teil E Anschluss von Aufnahmepunkten**

### **13 Allgemeines**

(1) Neue Aufnahmepunkte können angelegt werden, wenn dies für die Bearbeitung von Katastervermessungen oder Abmarkungen im betreffenden Bereich zweckdienlich ist.

(2) Beim Anschluss von Aufnahmepunkten sind insbesondere die sichere, gut zugängliche Lage, die Sicht zu benachbarten Raumbezugspunkten und Aufnahmepunkten sowie die Eignung als Zielpunkt für eine freie Standpunktwahl zu beachten.

(3) Die Lage eines Aufnahmepunktes ist in einem Festlegungsriss (AP-Festlegungsriss) nach **Anlage 10** nachzuweisen.

### **14 Vermarkung von Aufnahmepunkten**

Aufnahmepunkte sind durch geeignete Vermessungsmarken in der Örtlichkeit zu vermarken. Die Vermessungsmarken sollen dauerhaft und lagebeständig sein, den Aufnahmepunkt zweifelsfrei in der Örtlichkeit kennzeichnen sowie auf ihrer Kopffläche eine Zentrierbarkeit nach **Anlage 1 Nummer 1** gewährleisten. Die Art der Vermessungsmarke ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen auszuwählen.

### **15 Sicherung von Aufnahmepunkten**

(1) Ein Aufnahmepunkt ist durch mindestens zwei Sicherungspunkte zu sichern.

(2) Sicherungspunkte können eindeutige topographische Punkte oder Vermessungsmarken sein. Die Sicherung eines Aufnahmepunktes dient dem Auffinden und Überprüfen des Aufnahmepunktes.

(3) Wird ein bereits angeschlossener Aufnahmepunkt durch weitere Sicherungspunkte gesichert, hat die Vermessende Stelle die Änderungen auf einer Kopie des AP-Festlegungsrisses zu dokumentieren.

## Teil F Durchführung von Katastervermessungen

### 16 Grenzermittlung

#### 16.1 Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen (Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 SächsVermKatGDVO)

Bei der Grenzermittlung von Flurstücksgrenzen, für die ein Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 SächsVermKatGDVO vorliegt, ist dieser der Absteckung zugrunde zu legen.

#### 16.2 Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen (Katasternachweise nach § 12 Absatz 3 SächsVermKatGDVO)

(1) Soweit für die zu bestimmende Flurstücksgrenze kein Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 SächsVermKatGDVO vorliegt, sind die örtlichen Arbeiten bei der Grenzermittlung entsprechend den auszuwertenden Vorbereitungsdaten und einer sachgerechten Ermittlung der zu bestimmenden Flurstücksgrenze auszudehnen.

(2) Bei der Verwendung von Rasterdaten graphischer Katasternachweise sind im erforderlichen Umfang Koordinatenwerte durch die vermessende Stelle zu ermitteln (Digitalisierung). Dabei ist die Genauigkeit nach **Anlage 1 Nummer 3** sicherzustellen.

(3) Erklärungen und Unterlagen der Beteiligten zum Verlauf der Flurstücksgrenze sollen bereits vor dem Grenztermin sachgerecht gewürdigt werden.

(4) Die vermessende Stelle hat eine Prüfung sämtlicher Katasternachweise vorzunehmen. Den Ausgangspunkt dafür bildet die erstmalige graphische oder zahlenmäßige Festlegung der betreffenden Flurstücksgrenze. Auf dieser Grundlage ist eine chronologische Nachverfolgung aller nachfolgenden Bestimmungen der betreffenden Flurstücksgrenze vorzunehmen, um daraus den maßgebenden Katasternachweis zu ermitteln. Die erstmalige Festlegung und die darauffolgenden Bestimmungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht fehlerhaft sind. Fehlerhaft sind sie insbesondere, wenn die zum Zeitpunkt der Vermessung geltenden Fehlergrenzen überschritten wurden.

(5) Die vermessende Stelle hat die durch Aufmessung ermittelte Lage der vorgefundenen Grenzmarken und Objektpunkte mit den Angaben zum Verlauf der Flurstücksgrenze aus den Vorbereitungsdaten zu vergleichen und zu entscheiden, ob diese Punkte als identische Punkte für die Grenzermittlung geeignet sind. Als identische Punkte für die Grenzermittlung können auch in früheren Vermessungen aufgemessene Punkte herangezogen werden. Punkte sind in der Regel für die Grenzermittlung geeignet, wenn die durch Aufmessung ermittelte Lage mit dem maßgebenden Katasternachweis innerhalb der zulässigen Abweichung nach **Anlage 6** übereinstimmt.

(6) Ist eine wiederherzustellende Flurstücksgrenze nicht durch vorgefundene Grenzmarken oder Objektpunkte gekennzeichnet, ist für die Grenzermittlung eine gemeinsame Auswertung der vorhandenen Katasternachweise unter Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft vorzunehmen.

(7) Ist in den Vorbereitungsdaten eine Geradheitsbedingung angegeben und wird die zulässige Abweichung nach **Anlage 6** überschritten, ist der betreffende Grenzpunkt in die Gerade zwischen den benachbarten Grenz- oder Objektpunkten einzurechnen; abweichend hiervon kann dieser in begründeten Fällen in die Gerade zwischen Anfangs- und Endpunkt oder eine ausgleichende Gerade eingerechnet werden.

(8) Ist eine wiederherzustellende Flurstücksgrenze durch eine Sonderung nach der Karte festgelegt, ist die Flurstücksgrenze aufgrund der für die Sonderung verwendeten und örtlich bestimmbaren Bezugspunkte oder -maße zu ermitteln. In Fällen, in denen die Liegenschaftskatasterakten dazu keine oder nur bedingt aussagekräftige Angaben enthalten, kann zur weiteren Klärung auch auf sonstige Unterlagen zurückgegriffen werden. Lassen sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen keine verwertbaren Angaben entnehmen oder sind keinerlei Unterlagen vorhanden, sind die Flurstücksgrenzen aufgrund ihrer graphischen Festlegung anhand identischer Punkte zu bestimmen. Sind auch diese nicht vorhanden, ist eine Vereinbarung über den Grenzverlauf nach § 16 Absatz 4 SächsVermKatG erforderlich.

(9) Die vermessende Stelle hat für die Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze aufgrund der Grenzermittlung zu entscheiden, ob vorgefundene Grenzmarken oder Objektpunkte die rechtmäßige Flurstücksgrenze kennzeichnen.

(10) Für die Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze, die durch Objektpunkte gekennzeichnet sind, wird der Objektpunkt einschließlich seiner Koordinaten als Grenzpunkt eingeführt.

(11) Für die Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze, für die keine Grenzmarken oder sie kennzeichnende Objektpunkte vorgefunden wurden, sind auf der Grundlage der Angaben zum Verlauf der Flurstücksgrenze aus den Vorbereitungsdaten und der geeigneten identischen Punkte Koordinaten zu berechnen und diese abzustecken.

### **16.3 Verfahrensweise bei Aufnahme Fehlern**

(1) Stellt die vermessende Stelle fest, dass ein Aufnahme fehler vorliegt, misst sie den rechtmäßigen Verlauf der Flurstücksgrenze auf.

(2) Für den Fall, dass die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses des Grundbuches abgelehnt wird (Nummer 7.5 Absatz 2 VwVLika), ist im Zuge der Rücknahme der Berichtigung des Liegenschaftskatasters die Flurstücksgrenze durch die vermessende Stelle entsprechend des ursprünglichen Nachweises im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zu übertragen.

### **16.4 Feststellung von Flurstücksgrenzen**

(1) Für Grenzpunkte einer Flurstücksgrenze, die festgestellt werden soll, sind die Angaben der Eigentümer, die Festsetzungen von Gerichten und Behörden oder vergleichbare Angaben umzusetzen.

(2) Die vermessende Stelle hat zu gewährleisten, dass die Darstellung der in der Liegenschaftskarte geführten Gebäude nicht im Widerspruch zur künftigen Darstellung der festzustellenden Grenze steht.

## **17 Grenztermin**

### **17.1 Ankündigung**

In der Ankündigung des Grenztermins hat die vermessende Stelle insbesondere den Anlass und das Ziel der Grenzbestimmung sowie deren Rechtsgrundlagen mitzuteilen. Die Ankündigung ist entsprechend der **Anlage 7** zu gestalten.

## 17.2 Durchführung des Grenztermins

- (1) Zu Beginn des Grenztermins ist in geeigneter Art und Weise die Identität der Beteiligten zu prüfen.
- (2) Den Beteiligten sind die ermittelten Flurstücksgrenzen an Ort und Stelle zu erläutern und vorzuweisen. Die Entscheidung zur Grenzermittlung ist zu begründen.
- (3) Im Falle eines Aufnahmefehlers sind die Beteiligten über das weitere Verfahren (Nummer 7.5 VwVLika und Nummer 16.3 Absatz 2) zu informieren.
- (4) Soweit Erklärungen von Beteiligten für die Bestimmung von Flurstücksgrenzen von Bedeutung sind, sind sie zu dokumentieren. Erklärungen von Beteiligten, die nach der Durchführung des Grenztermins bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Katastervermessung und Abmarkung abgegeben werden, hat die vermessende Stelle so zu behandeln, als wären sie zum Grenztermin abgegeben.
- (5) Die Niederschrift zum Grenztermin (**Anlage 8**) ist von der vermessenden Stelle zu unterzeichnen. Ist die vermessende Stelle eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, hat diese oder dieser zu unterzeichnen.

## 18 Vereinbarung über den Grenzverlauf nach § 16 Absatz 4 SächsVermKatG

### 18.1 Voraussetzungen

Eine Flurstücksgrenze ist nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellbar, wenn

- a) sich Angaben der Vorbereitungsdaten zum Grenzverlauf so widersprechen, dass die fehlerhaften Angaben nicht erkannt werden können,
- b) keine oder ausschließlich fehlerhafte Angaben der Vorbereitungsdaten zum Grenzverlauf vorliegen,
- c) innerhalb des sachgerecht ausgedehnten Gebiets geeignete identische Punkte für die Grenzermittlung nicht in ausreichender Anzahl und Verteilung vorhanden sind oder
- d) in Gebieten mit ehemals preußischem Liegenschaftskataster allein ein historisches Kartenwerk vorliegt und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das historische Kartenwerk insgesamt oder abschnittsweise ohne vermessungstechnische Aufnahme entstanden ist.

Der Grund für die Nichtwiederherstellbarkeit einer Flurstücksgrenze ist im Protokoll zur Grenzverhandlung nach Nummer 18.2 Absatz 2 zu dokumentieren.

### 18.2 Durchführung der Grenzverhandlung

- (1) Den beteiligten Grundstückseigentümern ist die Notwendigkeit einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer an Ort und Stelle darzulegen (Grenzverhandlung). Insbesondere hat die vermessende Stelle die Nichtwiederherstellbarkeit einer Flurstücksgrenze mit Bezug auf die Örtlichkeit zu erläutern.
- (2) Der Ablauf der Grenzverhandlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist entsprechend der **Anlage 9** zu gestalten und von der vermessenden Stelle zu unterzeichnen.

### **18.3 Abschluss der Vereinbarung**

(1) Soweit Einigung über den Verlauf der Flurstücksgrenze erzielt wurde, ist sie Grundlage für die schriftliche Vereinbarung (§ 16 Absatz 4 SächsVermKatG in Verbindung mit § 15 Absatz 5 SächsVermKatGDVO) zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern. Die vermessende Stelle hat die Bestimmung der Flurstücksgrenze auf der Grundlage der Vereinbarung vorzunehmen.

(2) Die Vereinbarung nach § 16 Absatz 4 SächsVermKatG ist nicht Bestandteil des Protokolls zur Grenzverhandlung.

### **18.4 Nichtzustandekommen einer Einigung**

(1) Soweit keine Einigung über den Verlauf der Flurstücksgrenze erzielt wurde, gibt die vermessende Stelle den Betroffenen unter Angabe der Gründe bekannt, dass sich die Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen lässt und eine Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer nicht vorgenommen werden kann. Es ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzunehmen.

(2) Die vermessende Stelle teilt der unteren Vermessungsbehörde das Nichtzustandekommen einer Einigung zusätzlich im Begleitblatt zur Übernahme (**Anlage 5**) mit.

## **19 Aufmessung von Gebäuden**

(1) Bei der Aufmessung von Gebäuden sind die wesentlichen, das Gebäude kennzeichnenden Punkte (Gebäudepunkte) des äußeren Gebäudeumrings zu erfassen. Bei der Auswahl der Gebäudepunkte ist eine zweckmäßige Darstellung des Gebäudes in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000 zu berücksichtigen.

(2) Bei der Aufmessung von Gebäuden sind Gebäudeangaben im Sinne von Nummer 2.2 Absatz 1 VwVLika und Lagebezeichnung zu erfassen. Steht die Gebäudefläche im Widerspruch zur Nutzung, sind in erforderlichem Umfang Angaben zur Nutzung zu erfassen.

(3) Bei der Aufmessung von Gebäuden sind deren Bauteile im Sinne von Nummer 2.2 Absatz 2 VwVLika zu erfassen. Soweit möglich, sind die das Bauteil begrenzenden Punkte aufzumessen.

(4) Gebäude können bereits im Rohbau aufgemessen werden. Bei Aufmessung eines Rohbaus ist auf dem darstellenden Teil ein entsprechender Hinweis anzubringen.

## **20 Aufmessung der Nutzung von Flurstücken**

(1) Bei der Aufmessung der Nutzung von Flurstücken sind deren Grenzen (Nutzungsgrenzen) auf einfache Art und Weise zu erfassen.

(2) Für die Unterscheidung von Nutzungen nach der Fläche (§ 14 Absatz 4 Satz 1 SächsVermKatGDVO) sind angrenzende Flächen derselben Nutzung auf benachbarten Flurstücken zu berücksichtigen, ohne dass deren Aufmessung erfolgt. Eine zusammenfassende Festlegung (§ 14 Absatz 4 Satz 2 SächsVermKatGDVO) unterbleibt, wenn die Gesamtfläche der jeweiligen Nutzung 500 Quadratmeter oder mehr beträgt.

(3) Ist im Einzelfall eine Aktualisierung von Nutzungsangaben auf angrenzenden Flächen ohne wesentlichen Mehraufwand möglich, kann die vermessende Stelle die betreffenden Erhebungsdaten für die untere Vermessungsbehörde miterfassen.

## **21 Flächenermittlung**

(1) Bei einer Katastervermessung hat die vermessende Stelle die Flächengrößen von Trenn- und Reststücken zu ermitteln.

(2) Bei der Flächenermittlung sind die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsVermKatGDVO sowie der Nummer 2.5 Absatz 1 bis 3 VwVLika anzuwenden. Kann die Flächengröße eines Reststücks nicht nach § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsVermKatGDVO oder Nummer 2.5 Absatz 3 VwVLika ermittelt werden, ist sie durch Abzug der Flächen der Trennstücke von der Fläche des beantragten Flurstücks oder grafisch zu ermitteln. Dabei soll die im Liegenschaftskataster geführte Fläche des beantragten Flurstückes berücksichtigt werden.

## **Teil G Durchführung von Abmarkungen**

### **22 Verfahren der Abmarkung**

(1) Die Abmarkung muss mit dem Ergebnis der Bestimmung der Flurstücksgrenze übereinstimmen.

(2) Die Abmarkung soll bodengleich erfolgen. Wird davon abgewichen, ist der Höhenunterschied zu dokumentieren.

### **23 Versetzte Abmarkung**

Wird ein Grenzpunkt versetzt auf der Flurstücksgrenze abgemerkt, soll die Entfernung von 2 m zwischen der Rückmarke und dem Grenzpunkt nicht unterschritten werden.

### **24 Bestehende Grenzmarken**

(1) Bestehende Grenzmarken, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift eingebracht wurden, kennzeichnen die Flurstücksgrenze in zulässiger Weise, wenn sie vorher geltenden Vorschriften entsprechen.

(2) Grenzmarken, die in den Grenzen des Freistaates Sachsen nach den Vorschriften des benachbarten Landes eingebracht wurden, kennzeichnen die Flurstücksgrenze in zulässiger Weise.

## **Teil H Besondere Katastervermessungen und Abmarkungen**

### **25 Katastervermessungen und Abmarkungen im Bereich der Grenzen des Freistaates Sachsen**

(1) Bei Katastervermessungen und Abmarkungen an der Bundesaußengrenze ist das Verfahren auf den Freistaat Sachsen zu beschränken.

(2) Bei der Grenzermittlung von Flurstücksgrenzen an den Grenzen des Freistaates Sachsen ist der Verlauf der Grenzen des Freistaates Sachsen zugrunde zu legen. Flurstücksgrenzen im Verlauf von Gewässern sind entsprechend dem Verlauf der Grenze des Freistaates Sachsen wiederherzustellen.

(3) Ergibt die Grenzermittlung, dass eine Flurstücksgrenze an der Grenze des Freistaates Sachsen mit dem Verlauf der Grenze des Freistaates Sachsen übereinstimmt, bezieht sich die vermessende Stelle beim Grenztermin und bei der Bekanntgabe der Ergebnisse auf die Grenze des Freistaates Sachsen.

(4) Ergibt die Grenzermittlung, dass eine Flurstücksgrenze an der Grenze des Freistaates Sachsen nicht mit dem Verlauf der Grenze des Freistaates Sachsen übereinstimmt, hat die vermessende Stelle

- a) für den Fall, dass die ermittelte Flurstücksgrenze innerhalb des Freistaates Sachsen verläuft, diese nach den allgemeinen Vorschriften wiederherzustellen,
- b) für den Fall, dass die ermittelte Flurstücksgrenze außerhalb des Freistaates Sachsen verläuft, für die Schnittpunkte mit der Grenze des Freistaates Sachsen Grenzpunkte einzuführen und die Flurstücksgrenze im weiteren Verlauf entsprechend dem Verlauf der Grenze des Freistaates Sachsen wiederherzustellen. Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) Abgehende Flurstücksgrenzen dürfen in den Bundesaußengrenzen nicht abgemarkt werden. Sie sind stattdessen durch Rückmarken örtlich zu kennzeichnen. Der lotrechte Abstand der Rückmarke zur Grenze des Freistaates Sachsen soll mindestens 3 m betragen.

(6) Die Abmarkung von Flurstücksgrenzen auf der Grenze des Freistaates Sachsen zu benachbarten Bundesländern erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 17 SächsVermKatG, § 16 SächsVermKatGDVO).

## **26 Sicherung gefährdeter Grenzmarken**

Grenzmarken werden gesichert, indem sie aufgemessen und aus den Messwerten Koordinaten im amtlichen Lagereferenzsystem berechnet werden. Eine Sicherung ist nicht erforderlich, wenn für die Punkte Koordinaten mit einer Lagegenauigkeit kleiner oder gleich 0,030 m bezogen auf das amtliche Lagereferenzsystem vorliegen.

## **Teil I Bekanntgabe und Mitteilung der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen**

### **27 Bekanntgabe der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen**

(1) Wenn Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen Verwaltungsakte sind, hat die Bekanntgabe mündlich, schriftlich oder durch Offenlegung zu erfolgen.

(2) Bei der mündlichen Bekanntgabe sind den Betroffenen die festgestellten oder wiederhergestellten Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung örtlich vorzuweisen. Bei der schriftlichen Bekanntgabe sind festgestellte oder wiederhergestellte Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung so zu beschreiben, dass der Verlauf der Flurstücksgrenzen von den Betroffenen örtlich nachvollzogen werden kann.

(3) Bei Absehen von der Abmarkung oder bei Aussetzen der Abmarkung von Flurstücksgrenzen und bei Entfernen von Grenzmarken gelten Absatz 1 und 2 sinngemäß.

### **28 Mitteilung sonstiger Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen**

Sonstige Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen, die in das Liegenschaftskataster zu übernehmen sind, hat die vermessende Stelle den Betroffenen in geeigneter Art und Weise mitzuteilen.

## **Teil J     Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafter Abmarkungen**

### **29     Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters**

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 14 Absatz 4 Satz 4 SächsVermKatG hat die vermessende Stelle die notwendigen Unterlagen auszuwerten und erforderliche örtliche Untersuchungen durchzuführen. Die Betroffenen sind vorab über die zu erwartende Berichtigung von Bestandsdaten zu informieren.

(2) Erlangt die vermessende Stelle Kenntnis über fehlerhafte Katastervermessungen oder fehlerhafte Bestandsdaten, deren Berichtigung für die ordnungsgemäße Erledigung der beantragten Katastervermessung und Abmarkung nicht erforderlich ist, hat sie darüber die untere Vermessungsbehörde zu unterrichten. Hierzu sind im Begleitblatt (**Anlage 5**) ein entsprechender Hinweis aufzunehmen sowie diesbezügliche Erläuterungen, Darstellungen und, soweit vorhanden, Berechnungsunterlagen beizufügen.

### **30     Behandlung fehlerhafter Abmarkungen**

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Berichtigung fehlerhaft abgemerkter Flurstücksgrenzen (§ 14 Absatz 4 Satz 4 SächsVermKatG) sind die Grenzmarken von der vermessenden Stelle zu entfernen. Den Betroffenen sind die Gründe mitzuteilen.

(2) Eine Abmarkung ist fehlerhaft, wenn die Lage der Grenzmarke nicht den Grenzpunkt kennzeichnet (§ 16 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 SächsVermKatGDVO). Die Lage der Grenzmarke kennzeichnet nicht den Grenzpunkt, wenn sie nicht innerhalb der zulässigen Abweichung nach **Anlage 2 Nummer 4** mit den Angaben eines Katasternachweises nach § 12 Absatz 2 SächsVermKatGDVO oder dem Ergebnis einer Grenzbestimmung übereinstimmt.

## **Teil K     Dokumentation der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen**

### **31     Allgemeines**

(1) Die Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen sind von der vermessenden Stelle zu dokumentieren (Vermessungsdokumentation). Dazu gehören

- a) sonstige Vorbereitungsdaten, soweit sie von der vermessenden Stelle erhoben wurden, mit Angaben zu deren Herkunft,
- b) der Fortführungsriß,
- c) AP-Festlegungsrisse,
- d) Angaben zur Bewertung von Anschluss, Aufmessung und Absteckung sowie zur Grenzermittlung,
- e) die Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters,
- f) bei Verschmelzungen die seitens des Grundbuchamtes erteilte Auskunft sowie
- g) die Punktinformationen.

(2) Die vermessende Stelle hat in der Vermessungsdokumentation zu bescheinigen, dass Katastervermessung und Abmarkung dem Antrag entsprechen, gemäß den Vorschriften durchgeführt wurden sowie vollständig und richtig dokumentiert sind (Fertigungsaussage).

Ist die vermessende Stelle eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, ist die Fertigungsaussage von dieser oder diesem zu treffen. Die Fertigungsaussage ist erneut zu treffen, wenn die Vermessungsdokumentation durch die vermessende Stelle geändert oder berichtigt wurde.

(3) Die vermessende Stelle hat die Vermessungsdokumentation in folgender Form zu übermitteln:

- a) sonstige Vorbereitungsdaten in der Form, in der sie erhoben wurden,
- b) den Fortführungsriß, die AP-Festlegungsrisse und die Auskunft des Grundbuchamtes in analoger Form sowie
- c) die Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters und die Punktinformationen in digitaler Form.

(4) Fordert die untere Vermessungsbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen der Nummer 12.4.1 Absatz 3 VwVLika die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe d) an, ist die Form der Datenübermittlung zwischen der vermessenden Stelle und der unteren Vermessungsbehörde zu vereinbaren.

(5) Die vermessende Stelle bewahrt die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe d) mindestens bis zum Ende des zehnten auf den Abschluss der Katastervermessung und Abmarkung folgenden Kalenderjahres auf. Erlischt das Amt einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und wird ein Amtsverwalter bestellt, obliegt diesem die Aufbewahrung.

### **32 AP-Festlegungsriß**

Im AP-Festlegungsriß sind insbesondere

- a) die Punktkennung des Aufnahmepunktes,
- b) die Angaben zur Vermarkung und Sicherung des Aufnahmepunktes,
- c) die Gemeinde und die Gemarkung, in welcher der Aufnahmepunkt liegt,
- d) die Angaben zur vermessenden Stelle sowie
- e) die örtliche Situation

darzustellen. AP-Festlegungsrisse sind entsprechend der **Anlage 10** zu gestalten.

### **33 Fortführungsriß**

(1) Zum Fortführungsriß gehören

- a) das Titelblatt,
- b) der darstellende Teil,
- c) die Niederschrift zum Grenztermin,
- d) das Protokoll der Grenzverhandlung,
- e) eine beglaubigte Kopie der Vereinbarung nach § 16 Absatz 4 SächsVermKatG und
- f) die Punktliste.

(2) Die vermessende Stelle hat auf allen Bestandteilen des Fortführungsrissses, mit Ausnahme des Titelblattes,

- a) die Fortführungsrisssnummer,
- b) die Blattnummer,
- c) die Gemarkung sowie
- d) den Gemarkungsschlüssel

anzugeben; die Angabe erfolgt in der Regel in der rechten oberen Blattecke. Der Fortführungsrisss ist im Format DIN A4 zu fertigen. Für den darstellenden Teil ist auch das Format DIN A3 zulässig. Der darstellende Teil ist auf der Grundlage der Schwarz-Weiß-Ausgabe der Liegenschaftskarte zu fertigen; für Flurstücke, auf denen Nutzungen zu aktualisieren sind, sind zusätzlich die aktuell geführten Nutzungen anzugeben. Die vermessende Stelle hat die Lesbarkeit der im Fortführungsrisss dokumentierten Angaben zu gewährleisten. Angaben des Fortführungsrissses dürfen nicht unkenntlich gemacht werden. Unrichtige Eintragungen sind zu streichen.

(3) Das Titelblatt enthält die Fortführungsrisssnummer, die Blattanzahl sowie Angaben

- a) zur Gemeinde, Gemarkung,
- b) zur vermessenden Stelle,
- c) zum Zeitraum der örtlichen Arbeiten,
- d) der unteren Vermessungsbehörde

sowie die Fertigungsaussage der vermessenden Stelle. Das Titelblatt ist von der vermessenden Stelle entsprechend der **Anlage 11** zu gestalten.

(4) Im darstellenden Teil sind insbesondere

- a) die Vorbereitungsdaten, die für die Grenzermittlung verwendet wurden,
- b) die geometrischen Bedingungen, die bei der Grenzbestimmung angehalten wurden,
- c) die Grenzen des Freistaates Sachsen sowie Verwaltungs-, Gemarkungs- und Flurstücksgrenzen,
- d) für vorgefundene, offenkundig nicht mehr in der ursprünglichen Lage befindliche Grenzmarken eine entsprechende Beschriftung,
- e) die Flurstücksgrenzen,
  - aa) für die ein Aufnahmefehler berichtigt wurde, mit der Beschriftung „Berichtigung eines Aufnahmefehlers“,
  - bb) über deren Verlauf keine Einigung erzielt wurde, mit der Beschriftung „strittig“
- f) die Bezeichnungen der Gemeinden und Gemarkungen, soweit diese nicht mit den Angaben im Schriftfeld übereinstimmen,
- g) die bei der Durchführung dieser Katastervermessung und Abmarkung
  - aa) unveränderten, Neubestimmten, veränderten oder weggefallenen Grenzpunkte, Gebäudepunkte, Bogenmitten und sonstigen Vermessungspunkte,
  - bb) Neubestimmten Punkte einer Nutzungsgrenze sowie
  - cc) für die Grenzermittlung relevanten weiteren Punkte mit ihren Punktkennungen,
- h) die Angaben zur Abmarkung einschließlich zum Absehen und zur Aussetzung für Flurstücksgrenzen, die in der Katastervermessung bestimmt wurden,

- i) die Angaben zum Entfernen von Grenzmarken,
  - j) die Flurstücksnummern,
  - k) die Angaben zu einer Änderung der Nutzung,
  - l) die Gebäude und deren Bauteile mit den betreffenden Angaben, für die von der Katastervermessung und Abmarkung betroffenen Flurstücke,
  - m) die baulichen Anlagen, topographischen Objekte oder anderen Merkmale, die für die Grenzermittlung oder die Klarstellung des Verlaufs der Flurstücksgrenze von Bedeutung sind,
  - n) die Lagebezeichnungen für die von der Katastervermessung und Abmarkung betroffenen Flurstücke sowie
  - o) die Klassifizierung von Straßen und Gewässern
- zu dokumentieren.

(5) In der Niederschrift zum Grenztermin sind

- a) Angaben zu Ort und Termin,
- b) Angaben zu den Beteiligten,
- c) die in der Grenzermittlung ausgewerteten Vorbereitungsdaten,
- d) die wesentlichen Erläuterungen zur Grenzermittlung sowie
- e) bei Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung die Bezeichnung des Gerichtes und das betreffende Aktenzeichen

zu protokollieren. Soweit es zur Klarstellung der betroffenen Flurstücksgrenzen erforderlich ist, sollen die Erläuterungen durch eine zeichnerische Darstellung ergänzt werden. Die von den Beteiligten abgegebenen Erklärungen sind der Niederschrift anzufügen. Die Niederschrift ist entsprechend der **Anlage 8** zu gestalten.

(6) In der Punktliste sind die im Zusammenhang mit der Katastervermessung und Abmarkung

- a) unveränderten Raumbezugsfestpunkte,
- b) unveränderten, Neubestimmten, veränderten oder weggefallenen Aufnahmepunkte, Grenzpunkte, Gebäudepunkte, Bogenmitten und sonstigen Vermessungspunkte,
- c) Neubestimmten Punkte eines Bauteils oder einer Nutzungsgrenze sowie
- d) für die Grenzermittlung relevanten weiteren Punkte

mit Punktinformationen entsprechend der **Anlage 12** zu führen. Die obere Vermessungsbehörde regelt Näheres.

(7) Bei einer Sonderung enthält der Fortführungsriss Titelblatt und darstellenden Teil. Auf dem darstellenden Teil ist der Hinweis „Sonderung“ anzubringen.

(8) Bei einer Sicherung von Grenzmarken enthält der Fortführungsriss Titelblatt, darstellenden Teil und Punktliste. Auf dem darstellenden Teil ist der Hinweis „Sicherung von Grenzmarken“ anzubringen.

### **34 Angaben zur Bewertung von Anschluss, Aufmessung und Absteckung**

Die vermessende Stelle hat folgende Angaben zu dokumentieren:

- a) beim Anschluss von Aufnahmepunkten und temporären Standpunkten Angaben zu den tatsächlichen und zulässigen Abweichungen, zur Genauigkeit und den Parametern der durchgeführten Berechnung sowie
- b) bei Aufmessung und Absteckung von Grenzpunkten und sonstigen Vermessungspunkten Angaben zu den tatsächlichen und zulässigen Abweichungen.

Die Art der Angaben ergibt sich bei den Abweichungen aus **Anlage 2** und bei den Genauigkeiten (Buchstabe a) aus **Anlage 1**. Die untere Vermessungsbehörde kann eine Erläuterung verlangen, wenn die vermessende Stelle andere Angaben oder Parameter übermittelt.

### **35 Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung**

(1) Die vermessende Stelle hat bei der Grenzermittlung zur Feststellung von Flurstücksgrenzen für diejenigen Grenzpunkte, die mit den Grenzpunkten einer bestehenden Flurstücksgrenze eine Gerade bilden sollen, den Geradennachweis zu dokumentieren.

(2) Wenn Flurstücksgrenzen auf der Grundlage eines Katasternachweises nach § 12 Absatz 2 SächsVermKatGDVO wiederhergestellt wurden, sind keine Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung erforderlich.

(3) Wenn Flurstücksgrenzen auf der Grundlage von Katasternachweisen nach § 12 Absatz 3 SächsVermKatGDVO wiederhergestellt wurden, hat die vermessende Stelle Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung zu dokumentieren. Anhand dieser Angaben muss die Grenzermittlung nachvollziehbar und in ihrer Qualität überprüfbar sein. Die vermessende Stelle hat folgende Angaben zu dokumentieren:

- a) tatsächliche Abweichungen beim Vergleich der durch Aufmessung ermittelten Lage vorgefundener Grenzmarken und Objektpunkte mit den Angaben aus den Vorbereitungsdaten sowie
- b) Steuergrößen und Parameter der durchgeführten Berechnung.

### **36 Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters**

In der Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind für die beantragten Flurstücke die vorgesehenen Flurstücksnummern, die Lagebezeichnung, gegebenenfalls die Klassifizierung sowie die Flächengröße entsprechend der **Anlage 13** zusammenzustellen.

### **37 Punktinformationen**

Die vermessende Stelle hat für die im Zusammenhang mit der Katastervermessung und Abmarkung

- a) unveränderten, Neubestimmten, veränderten oder weggefallenen Aufnahmepunkte, Grenzpunkte, Gebäudepunkte, Bogenmitten und sonstigen Vermessungspunkte sowie
- b) Neubestimmten Punkte eines Bauteils oder einer Nutzungsgrenze

Punktinformationen entsprechend den Bestimmungen zum Verfahren ALKIS® zu erheben. Die obere Vermessungsbehörde regelt Näheres.

## **Teil L      Schlussbestimmungen**

### **38      Übergangsbestimmungen**

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift noch nicht abgeschlossene Katastervermessungen und Abmarkungen können bis zum 31. Juli 2023 nach den Bestimmungen der nach Nummer 39 Satz 2 außer Kraft getretenen Vorschrift abgeschlossen werden.

(2) Bis zum 31. Juli 2023 können für die Aufmessung von Gebäuden die Bestimmungen der nach Nummer 39 Satz 2 außer Kraft getretenen Vorschrift zugrunde gelegt werden.

(3) Bis zur Auflösung der ungetrennten Hofräume im ehemals preußischen Landesteil sind Katastervermessungen im unvermessenen Eigentum nach den Bestimmungen der Katastervermessungsvorschrift vom 9. September 2003 vorzunehmen.

### **39      Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift – VwVKvA) vom 3. Juli 2019 (unveröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 246), außer Kraft.

Dresden, den 11. April 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung

gez. Thomas Schmidt

## Genauigkeitsanforderungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

	Regelgenauigkeit	Grenzwert
<b>1. Anschluss</b>		
1.1 Punktbezogene Genauigkeit von Aufnahme- punkten und temporären Standpunkten  Standardabweichung in der Punktlage bezogen auf die als fehlerfrei angenommenen Anschlusspunkte	0,020 m	0,025 m
1.2 Zentrierbarkeit der Vermessungsmarke bei Aufnahmepunkten	-	0,003 m
<b>2. Absteckung und Aufmessung</b>		
2.1 Punktbezogene Genauigkeit von Grenz- punkten und sonstigen Vermessungspunkten  Standardabweichung in der Punktlage	0,020 m	0,030 m
2.2 Punktbezogene Genauigkeit von Gebäude- punkten  Standardabweichung in der Punktlage	0,100 m	0,200 m
2.3 Punktbezogene Genauigkeit von Punkten eines Bauteils  Standardabweichung in der Punktlage	0,100 m	0,200 m
2.4 Punktbezogene Genauigkeit von Punkten einer Nutzungsgrenze  Standardabweichung in der Punktlage	0,500 m	1,000 m
<b>3. Digitalisierung</b>		
Punktbezogene Genauigkeit von Koordinatenwerten im Koordinatensystem der Digitalisierungsgrundlage	-	0,0002 m

### Erläuterung

Die vermessende Stelle hat die Einhaltung der Regelgenauigkeit bei Anschluss, Absteckung und Aufmessung anzustreben. Bei Vorliegen ungünstiger Bedingungen können Regelgenauigkeiten bis zum Grenzwert überschritten werden.

## Zulässige Abweichungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

	Regel- abweichung	Grenzwert
<b>1. Anschluss</b> Verwendung von Anschlusspunkten  Zulässige Abweichung zwischen der örtlichen Lage der Vermessungsmarke und dem Sollwert	-	0,030 m
<b>2. Absteckung</b> Kontrolle der Absteckung  Zulässige Abweichung zwischen der Lage der abgesteckten Grenzmarke und dem Sollwert	0,030 m	0,040 m
<b>3. Aufmessung</b> Kontrolle der Aufmessung  Zulässige Abweichung zwischen den Aufmessungen	0,030 m	0,040 m
<b>4. Fehlerhafte Abmarkung</b> Vergleich der durch Aufmessung ermittelten Lage der vorgefundenen Grenzmarke mit den im Liegenschaftskataster (Kataster-nachweis § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO) gespeicherten Koordinaten der Grenzpunkte  Für den Fall, dass der Grenzpunkt durch eine Grenzmarke der Bundesaußengrenze gekennzeichnet wird, beträgt der Grenzwert 0,100 Meter. Wird dieser Grenzwert überschritten, ist die obere Vermessungsbehörde zu informieren.	-	0,060 m

### Erläuterung

Die vermessende Stelle hat die Einhaltung der Regelabweichung bei Absteckung und Aufmessung anzustreben. Bei Vorliegen ungünstiger Bedingungen können Regelabweichungen bis zum Grenzwert überschritten werden.

## Zeichenvorschrift

### 1. Allgemeines

- a) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sollen Linien, Symbole und Beschriftungen nach dem Signaturenkatalog des Verfahrens ALKIS® ausgeführt werden.
- b) Um Übersichtlichkeit, Eindeutigkeit und lesbare Gestaltung des Inhaltes zu wahren, können die darzustellenden Linien, Symbole und Beschriftungen in ihrer Größe und Stärke individuell angepasst werden. Signaturen und Beschriftungen sollen vom unteren Blattrand aus lesbar sein.
- c) Punkte sind mit ihrer Punktkennung zu beschriften. Auf eine vollständige Darstellung der Punktkennung soll verzichtet werden, wenn eine eindeutige Zuordnung der Punktnummer zum zugehörigen Nummerierungsbezirk möglich ist (verkürzte Darstellung).

Bei Punkten, die nach früheren Vorschriften im Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Rauenbergdatum 1983, nummeriert wurden, ist der Punktnummer „GK“ voranzustellen.

Bei vorläufigen Punktkennungen sind die Punktnummern in einem Kreis darzustellen.

Werden Punkte unterschiedlicher Nummerierungsbezirke abgebildet, sind die Gitternetzlinien der Kilometerquadrate darzustellen und zu bezeichnen. Andernfalls ist die 14-stellige Punktkennung zu führen.

Darstellung der Gitternetzlinie im Kilometerquadrat UTM 

Darstellung der Gitternetzlinie im Kilometerquadrat GK 

- d) Im darstellenden Teil werden das Kürzel „GK“ und die Punktkennungen von Grenzpunkten
  - die im Liegenschaftskataster mit einem Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 SächsVermKatGDVO festgelegt sind, doppelt unterstrichen und
  - die durch die Katastervermessung erstmalig mit einem Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 SächsVermKatGDVO bestimmt werden, einfach unterstrichen.

Die farbliche Darstellung der Unterstreichung einer Punktkennung und des Kürzels „GK“ nach Maßgabe der Bestimmungen in Buchstabe e) kann entfallen.

e) Farbliche Darstellung:

Darstellung von	Farbe
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordnungsangaben zum Fortführungsriß</li> <li>- Bestehenden Angaben des Liegenschaftskatasters</li> <li>- Raumbezugsfestpunkten</li> <li>- Angaben in AP-Festlegungsrisen</li> </ul>	schwarz
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderungen gegenüber dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, einschließlich zusätzlicher Erläuterungen (Neufestlegungen)</li> </ul>	rot
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweisen auf verwendete Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten</li> <li>- Sonstigen Vermessungspunkten</li> <li>- Bezeichnungen sowie Gitternetzlinien der Nummerierungsbezirke</li> </ul>	blau
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Streichen des bisherigen Grenzverlaufs und Darstellung des neuen Grenzverlaufs im Falle               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Übernahme der Ergebnisse einer Vereinbarung nach § 16 Absatz 4 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (soweit Bestandsdaten zum Verlauf der Flurstücksgrenze berichtigt werden),</li> <li>2. der Änderung des Verlaufs von Flurstücksgrenzen aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, beispielsweise wasserrechtlicher Bestimmungen, sowie</li> <li>3. der Änderung des Verlaufs von Flurstücksgrenzen aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Absatz 3 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz.</li> </ol> <p>Es ist ein Schriftzusatz zum Sachverhalt anzubringen: Vereinbarung nach § 16 Absatz 4 SächsVermKatG; Feststellung aufgrund ... vom ...; Urteil vom ..., Az...).</p> </li> <li>- Zeichenfehlern</li> </ul>	grün
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behebung von Mängeln durch die untere Vermessungsbehörde im Zuge der Eignungsprüfung sowie Ergänzungen nach Nummer 12.3.2 VwVLika</li> </ul>	braun

## 2. Grenzpunkte

### a) Lage der Grenzmarke zum Gelände

Angabe der Höhe der Marke oberhalb der Erdoberfläche (hier 0,6 m)

$$\frac{0,6}{B}$$

Angabe der Tiefe der Marke unterhalb der Erdoberfläche (hier 0,2 m)

$$\frac{Fst}{0,2}$$

### b) Grenzstein

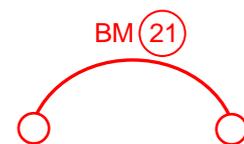
Vermarkungsart	Schriftzusatz
behauener Naturstein	St
unbehauener Feldstein	Fst
Betonstein, Kunststoffstein	Bst
Schlagvermarkung (Kunststoffmarke)	MK

### c) Sonstige Grenzmarke

Vermarkungsart	Schriftzusatz
Bolzen	B
Nagel	N
Rohr mit Kopf	RK
Eisenrohr	ER
sonstige Vermarkung	[Bezeichnung]

## 3. Weitere Linien, Symbole und Beschriftungen

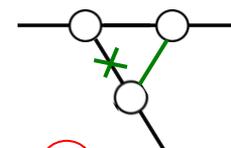
Flurstücksgrenze, kreisbogenförmig  
(mit Angabe der Bogenmitte)



Berichtigung Grenzpunkt  
(hier: in den Bestandsdaten als abgemarkt geführter Grenzpunkt  
mit Katasternachweis ab dem 1. Mai 1993 berichtigt)



Berichtigung Zeichenfehler



Neubestimmte Nutzungsgrenze



4. Darstellung der Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind

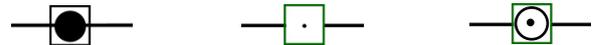
Grenzpunkt in den Bestandsdaten geführt als:

abgemarkt	ohne Marke	Abmarkung ausgesetzt

a) Grenzmarke in der Örtlichkeit vorgefunden als

Grenzstein

Grenzverlauf wird durch das Zentrum des Grenzsteins gekennzeichnet



Grenzverlauf wird durch die Mitte einer Seitenkante des Grenzsteins gekennzeichnet



Grenzverlauf wird durch eine Ecke der Oberkante des Grenzsteins gekennzeichnet



sonstige Grenzmarke  
(hier Bolzen)



Meißelzeichen (Kreuz, Winkel, Linie)

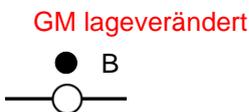


Grenzsäule an der Landesgrenze  
(Nummer oder Bezeichnung als Schriftzusatz ergänzen)

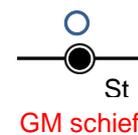


b) Grenzmarke in der Örtlichkeit vorgefunden, jedoch

Grenzmarke kennzeichnet nicht den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkt  
(Aufmessung als weiterer Punkt)



Grenzmarke schiefstehend  
(hier mit Aufmessung der Kopffläche als weiteren Punkt sowie der „ursprünglichen“ Punktlage als Objektpunkt)

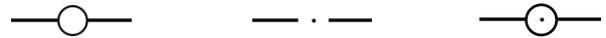


sonstige Besonderheiten  
(z. B. Grenzmarke kennzeichnet Grenzpunkt mit Katasternachweis ab dem 1. Mai 1993; dieser ist widersprüchlich/fehlerhaft, Aufmessung als sonstiger Vermessungspunkt)



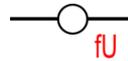
Grenzpunkt in den Bestandsdaten geführt als:

abgemarkt      ohne Marke      Abmarkung  
ausgesetzt

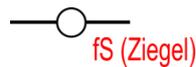


c) Grenzmarke in der Örtlichkeit nicht vorgefunden

Grenzmarke und unverwesliche Merkmale nach örtlicher Untersuchung nicht vorgefunden

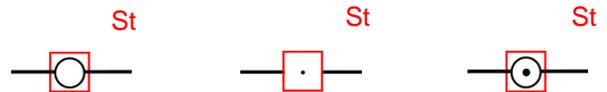


Grenzmarke fehlt, unverwesliche Merkmale nach örtlicher Untersuchung vorgefunden  
(unverwesliches Merkmal in Klammern als Schriftzusatz ergänzen; hier Ziegel)

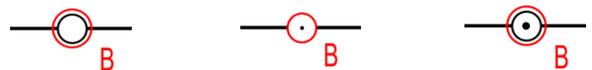


d) Abmarkung des Grenzpunktes mit

Grenzstein  
(hier behauener Naturstein)



sonstiger Grenzmarke  
(hier Bolzen)

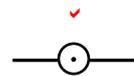


e) Aussetzen der Abmarkung des Grenzpunktes

Abmarkung wird erstmalig ausgesetzt

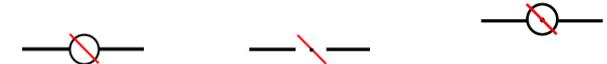


Abmarkung wird weiter ausgesetzt

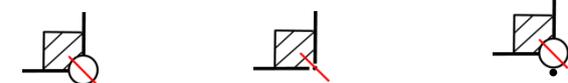


f) Absehen von der Abmarkung des Grenzpunktes

von der Abmarkung wird erstmalig abgesehen



Zaunpfosten in der Örtlichkeit vorgefunden



Zaunsäule in der Örtlichkeit vorgefunden

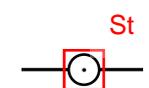


von der Abmarkung wird weiter abgesehen



g) Abmarkung des Grenzpunktes wurde nachgeholt mit

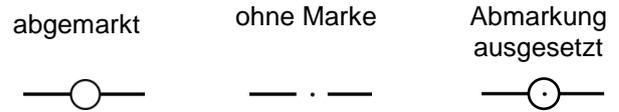
Grenzstein  
(hier behauener Naturstein)



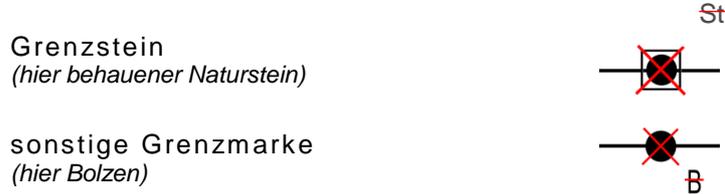
sonstiger Grenzmarke  
(hier Bolzen)



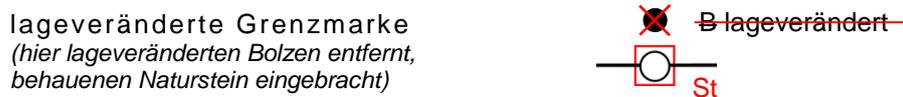
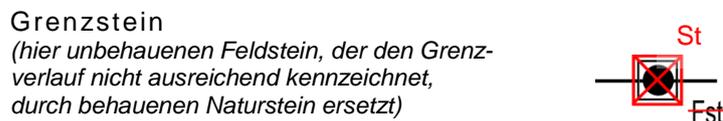
Grenzpunkt in den Bestandsdaten geführt als:



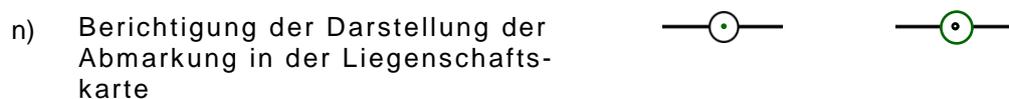
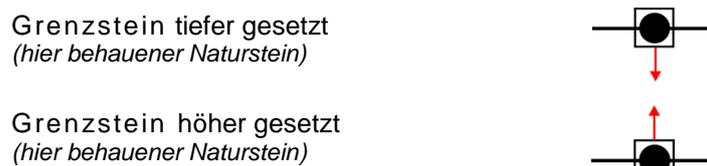
h) Vorgefundene Grenzmarke wurde entfernt



i) Vorgefundene Grenzmarke wurde entfernt und ersetzt  
*Angaben zur vorgefundene Grenzmarke (Lage, Vermarktungsart oder Beschädigung) sind als Schriftzusatz in schwarz darzustellen und in rot zu streichen.*



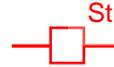
j) Vorgefundene Grenzmarke wurde höher oder tiefer gesetzt



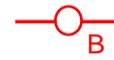
**5. Darstellung der Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die in der Katastervermessung festgestellt werden**

a) Abmarkung des Grenzpunktes mit

Grenzstein  
*(hier behauener Naturstein)*



sonstiger Grenzmarke  
*(hier Bolzen)*



b) Aussetzen der Abmarkung des Grenzpunktes



c) Absehen von der Abmarkung des Grenzpunktes



**6. Gebäude**

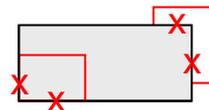
a) abgebrochen



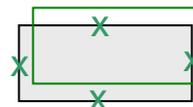
b) neu errichtet (Bauteil aufgemessen)



c) in Außenmaßen wesentlich verändert



d) Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten



e) geänderte Angaben



f) Gebäude neu errichtet (Bauteil nicht aufgemessen)



## 7. Vermessungspunkte

a) Raumbezugsfestpunkt



b) Aufnahmepunkt, Sicherungspunkt



c) temporärer Standpunkt



d) Sonstiger Vermessungspunkt

Aufgemessener Punkt, der vor dem 27. Juli 1992 als den Raumbezugsfestpunkten nachgeordneter Vermessungspunkt bestimmt wurde  
(hier Drainrohr)



Aufgemessene Grenzmarke bereits weggefallener Flurstücksgrenzen  
(hier Stein)



Vermarkungsart	Schriftzusatz
Stein	St
Bolzen	B
Nagel	N
Kunststoffmarke, Schlagvermarkung	MK
Rohr mit Kopf	RK
Eisenrohr	ER
Meißelzeichen	MZ
Hohlziegel	Zi
Drainrohr	D
Platte	Pl
Flasche	Fl
sonstige Vermarkung	[Bezeichnung]

Aufgemessener Objektpunkt, soweit dieser nicht als Grenzpunkt einzuführen ist  
(hier Zaunsäule)



**8. Sonstige Punkte**

Historischer Grenzpunkt,  
aus früherer Vermessung verwendet  
*(ohne erneute Aufmessung)*



Historischer Gebäudepunkt,  
aus früherer Vermessung verwendet  
*(ohne erneute Aufmessung)*



Sonstiger Vermessungspunkt, aus früherer  
Vermessung verwendet  
*(ohne erneute Aufmessung)*



## Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148),  
das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist,  
in der jeweils geltenden Fassung

Kreis: \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_

(vermessende Stelle)

**Antragsnummer**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Ggf. Geschäftszeichen der vermessenden Stelle:

### 1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers:  Bezeichnung der Behörde:

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

Telefon privat <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_ Telefon dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefax privat <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_ Telefax dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

E-Mail <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

### 2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer:

Name, Vorname:  Bezeichnung der Behörde:

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

### 3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Aufnahme von Gebäuden

Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Sicherung von Grenzmarken

Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung

\_\_\_\_\_



### 3.3 Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

### 3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

### 3.5 Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

### 3.6 Sicherung von Grenzmarken

Die zu sichernden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

### 3.7 Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung

Die betreffenden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

### 3.8 Sonstige Katastervermessung

#### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

#### 5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### 6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung.

\_\_\_\_\_ Datum, Ort

\_\_\_\_\_ Unterschrift

#### 7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname:

Bezeichnung der Behörde:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Telefon privat <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefax privat <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

E-Mail <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

#### 8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_ Datum, Ort

\_\_\_\_\_ Unterschrift

<sup>1)</sup> Angabe freiwillig



## 2. Angaben zur Festsetzung der Übernahmegebühren

**Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken**

Trennstücke	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Kategorie	Trennstücke	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Kategorie

**Aufnahme von Gebäuden**

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	Gesamtgrundfläche <sup>1</sup> [m <sup>2</sup> ]	Gesamtgrundfläche <sup>1</sup> [m <sup>2</sup> ]

<sup>1)</sup> Wurden auf einem Flurstück mehrere Gebäude aufgemessen, ist deren Anzahl in Klammern anzugeben.

**Grenzwiederherstellung**

Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze: \_\_\_\_\_

**Katastervermessung an langgestreckten Anlagen**

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	Flurstücksdichte	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III				
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung von Grenzpunkten**

Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte, die nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung, Anlage 1, Tarifstelle 6.2.1 oder 6.5.1 kostenpflichtig sind: \_\_\_\_\_

**Sicherung von Grenzmarken**

Anzahl der gesicherten Grenzmarken (nur anzugeben, wenn der Antrag nur die Sicherung von Grenzmarken umfasst): \_\_\_\_\_

**Aufnahme der Nutzung von Flurstücken**

beantragte(s) Flurstück(e): \_\_\_\_\_

### 3. Erklärung zur Bestandskraft von Verwaltungsakten

- Die von mir erlassenen Verwaltungsakte werden fristgemäß mit Ablauf des

\_\_\_\_\_ *(Datum)*<sup>1)</sup>

bestandskräftig. In den Fällen, in denen Rechtsbehelfe eingelegt werden, werde ich die o. a. untere Vermessungsbehörde unverzüglich unterrichten.

- Alle Beteiligten haben schriftlich auf das Einlegen von Rechtsbehelfen verzichtet.

### 4. Hinweise zur Übernahme

- Die Bekanntgabe der Verwaltungsakte erfolgte durch Offenlegung.

### 5. Unterschrift Öffentlich bestellte(r) Vermessungsingenieur(in)

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Öffentlich bestellte(r) Vermessungsingenieur(in)*

<sup>1)</sup> Wenn Verwaltungsakte mit unterschiedlichen Fristen laufen, ist jeweils das letzte Datum anzugeben.



## Zulässige Abweichungen bei der Grenzermittlung

	Zulässige Abweichung
<p><b>Eignung als identischer Punkt</b></p>	<p>Zulässige Abweichungen beim Vergleich der durch Aufmessung ermittelten Lage vorgefundener Grenzmarken und Objektpunkte mit dem maßgebenden Katasternachweis</p>
<p>1. Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten wurden nach Vorschriften bestimmt, die <b>vom 1. Mai 1993 bis zum 8. September 2003</b> galten</p>	<p>0,060 m 0,100 m (Grenzwert)</p>
<p>2. Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten wurden nach Vorschriften bestimmt, die <b>vor dem 1. Mai 1993</b> galten</p>	<p>Die Abweichungen, die sich aus dem Vergleich ergeben, sind entsprechend der Qualität der früheren Vermessungen sachgerecht zu würdigen. Dabei sind zu diesem Zeitpunkt geltende Vorschriften heranzuziehen.</p> <p>Bei der Bewertung ist auch die Verteilung der identischen Punkte angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>3. Geradheitsbedingung</p>	<p>Zulässige Abweichung beim Vergleich der durch Aufmessung ermittelten Lage vorgefundener Grenzmarken und Objektpunkte und ihrem Fußpunkt auf der durch vorgefundene oder berechnete Punkte ermittelten ausgleichenden Geraden.</p> <p>0,060 m 0,100 m (Grenzwert)</p> <p>Bei ungünstigen topografischen Bedingungen oder mehrfachem Einbinden in die Gerade in verschiedenen Katastervermessungen kann die zulässige Abweichung bis zum Grenzwert überschritten werden.</p>
<p>4. Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten wurden digitalisiert</p>	<p><math>0,06 + 0,0006 * M</math></p> <p>„M“ ist die Maßstabszahl des zugrunde liegenden graphischen Katasternachweises</p>

## Ankündigung eines Grenztermins

### Ankündigung eines Grenztermins

Sehr geehrte(r), \_\_\_\_\_

Grenzen Ihres / Ihrer <sup>1)</sup>

Flurstücke(s) <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_ in der

Gemeinde \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_

sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (siehe Rückseite) bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Sie sind Beteiligter des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Absatz 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück \_\_\_\_\_. Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt / soll die Flurstücksgrenze zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen <sup>1)</sup> werden.

Der Grenztermin findet

**am** \_\_\_\_\_, **dem** \_\_\_\_\_ **um** \_\_\_\_\_ **Uhr**

in \_\_\_\_\_ (*Ortsangabe*) \_\_\_\_\_ statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**Auszug aus dem  
Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster  
im Freistaat Sachsen**

Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148),  
das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist,  
in der jeweils geltenden Fassung

**§ 16  
Grenzbestimmung**

(1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten sind Zeitpunkt und Ort rechtzeitig anzukündigen und die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.

(4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.

(5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

(6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

(Angaben zum FR)

### Niederschrift zum Grenztermin

Aufgenommen: \_\_\_\_\_  
Ort Datum

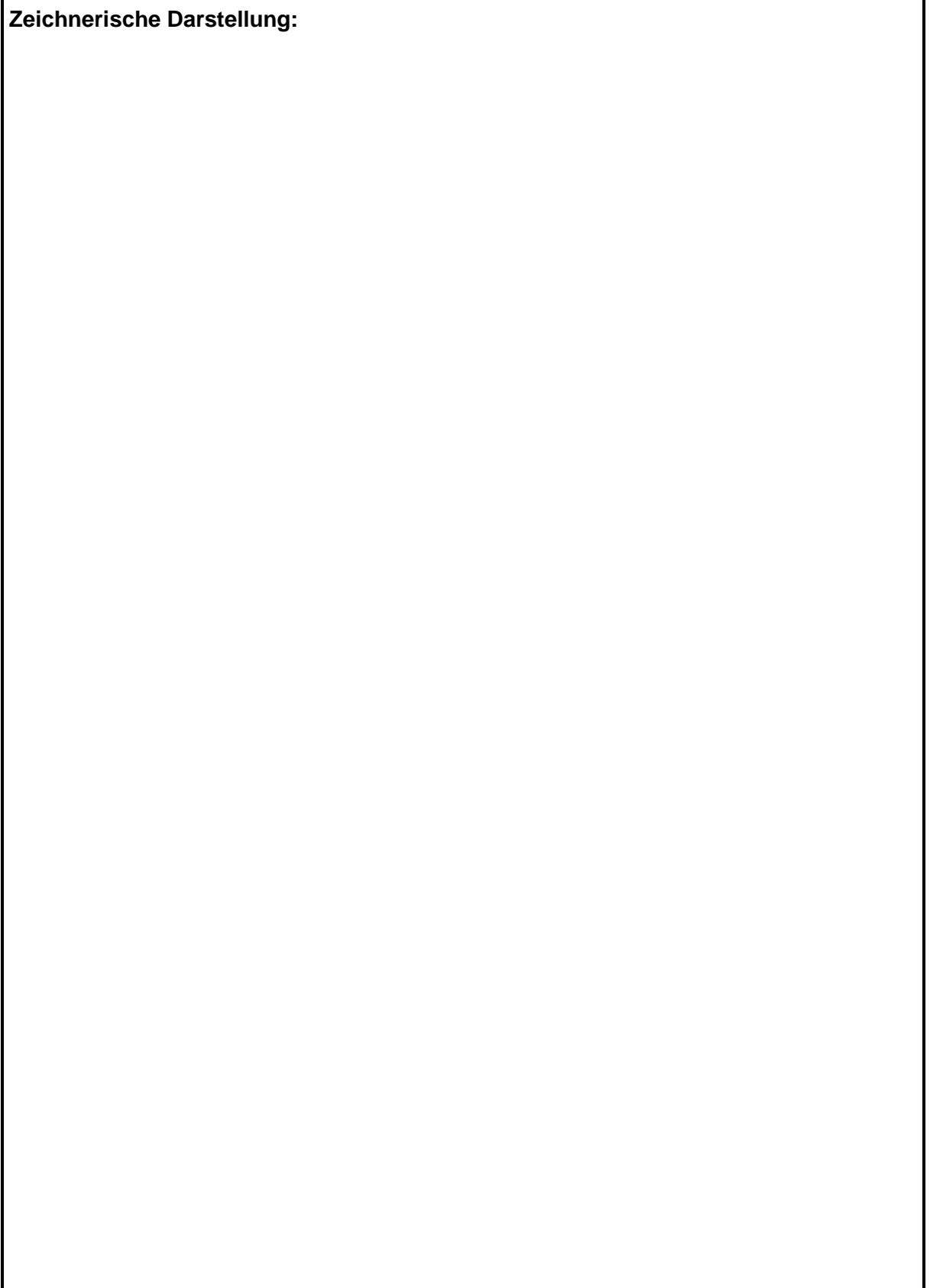
Nr.	Flurstück	Beteiligte(r)	Anwesenheit ja / nein	ausgewiesen durch	Vollmacht	Abgabe von Erklärungen ja (Seite_ ) nein
1						
2						
3						
4						
5						
6						

**Ausgewertete Vorbereitungsdaten:**

1 \_\_\_\_\_ 4 \_\_\_\_\_  
2 \_\_\_\_\_ 5 \_\_\_\_\_  
3 \_\_\_\_\_ 6 \_\_\_\_\_

*(Angaben zum FR)*

**Zeichnerische Darstellung:**



(Angaben zum FR)

**Erläuterungen zur Grenzermittlung:**

- Die Niederschrift mit \_\_ Seiten wurde nach ihrer Fertigstellung den Beteiligten vorgelesen
- Die Beteiligten verzichten auf das Vorlesen der Niederschrift.

Nr.	Unterschrift
1	_____
2	_____
3	_____
4	_____
5	_____
6	_____

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift der vermessenden Stelle*

(Angaben zum FR)

## Erklärung <sup>1)</sup> des Beteiligten

im Grenztermin

außerhalb des Grenztermins

Beteiligter:

abgegebene Erklärung <sup>2)</sup>

---

*Ort, Datum*

---

---

*Unterschrift des Beteiligten*

---

<sup>1)</sup> Erklärungen von Beteiligten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen für jeden Beteiligten auf einem separaten Blatt zu protokollieren.

<sup>2)</sup> Protokollierung der abgegebenen Erklärung

## Protokoll zur Grenzverhandlung

über den Verlauf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken

Flurstück	Gemeinde	Gemarkung
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Aufgenommen: \_\_\_\_\_  
*Ort* *Datum*

Verhandlungsleiter(in): \_\_\_\_\_  
*Name, Vorname*

Beteiligte(r)	Flurstück	ausgewiesen durch	Vollmacht

### 1. Voraussetzungen

Die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
ist aus dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellbar, weil

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_





**Titelblatt des Fortführungsrisse**

**Fortführungsrisse-Nr.:** \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_ Blattanzahl: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Gemarkungsschlüssel: \_\_\_\_\_

Antragsnummer: \_\_\_\_\_

Vermessende Stelle: \_\_\_\_\_

Zeitraum der örtlichen Arbeiten: \_\_\_\_\_  
(von – bis)

Fertigungsaussage: \_\_\_\_\_  
(Datum, Name, Unterschrift)

nach Berichtigung / Änderung: \_\_\_\_\_  
(Datum, Name, Unterschrift)

nach Berichtigung / Änderung: \_\_\_\_\_  
(Datum, Name, Unterschrift)

**Angaben der unteren Vermessungsbehörde**

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Fortführungsnachweis-Nr.: \_\_\_\_\_

Berichtigung / Ergänzung im FR durch  
untere Vermessungsbehörde: \_\_\_\_\_  
(Datum) (Unterschrift, Name)

**Punktliste***(Angaben zum FR)***Unveränderte Punkte**

OA	NBZ	PNR	ABM	FGP	SOE	PO	Ostwert	Nordwert	DES	GST
----	-----	-----	-----	-----	-----	----	---------	----------	-----	-----

**Neupunkte**

OA	NBZ	PNR	ABM	FGP	SOE	PO	Ostwert	Nordwert	DES	GST
----	-----	-----	-----	-----	-----	----	---------	----------	-----	-----

**Veränderte Punkte<sup>1)</sup>**

OA	NBZ	PNR	ABM	FGP	SOE	PO	Ostwert	Nordwert	DES	GST
----	-----	-----	-----	-----	-----	----	---------	----------	-----	-----

**Wegfallende Punkte<sup>1)</sup>**

OA	NBZ	PNR		FGP			Ostwert	Nordwert		
----	-----	-----	--	-----	--	--	---------	----------	--	--

**Weitere Punkte<sup>1)</sup>**

OA	NBZ	PNR					Ostwert	Nordwert		
----	-----	-----	--	--	--	--	---------	----------	--	--

**Abkürzungsverzeichnis**

OA	Objektart
NBZ	Nummerierungsbezirk
PNR	Punktnummer
ABM	Abmarkung
FGP	Festgelegter Grenzpunkt
SOE	Sonstige Eigenschaft
PO	Punktort
DES	Description (Herkunft)
GST	Genauigkeitsstufe

**Eintrag der Objektarten**

Für die Objektarten sind folgende Kennungen zu verwenden:

19001	Raumbezugsfestpunkt
13001	Aufnahmepunkt
11003	Grenzpunkt
31005	Gebäudepunkt
13003	Sonstiger Vermessungspunkt
61009	Bogenmitte oder Punkt eines Bauteils oder einer Nutzungsgrenze
ohne Kennung	Weiterer Punkt (z. B. Berechnungspunkt, lageveränderte Grenzmarke)

<sup>1)</sup> Die geänderten Datenelemente sind fett hervorzuheben.

